

**Landespersonalrätekonferenz  
der wissenschaftlich Beschäftigten an  
den Hochschulen und Universitätsklinika  
in der Trägerschaft des Landes NRW**



LANDTAG  
NORDRHEIN-WESTFALEN  
18. WAHLPERIODE

**STELLUNGNAHME  
18/1**

Alle Abgeordneten

LPKwiss c/o IfV NRW, Postfach 1728, 58017 Hagen

An den Präsidenten des  
Landtags Nordrhein-Westfalen  
Herrn André Kuper MdL

zur Weitergabe an die Mitglieder des Landtags  
- per E-Mail -

**Geschäftsführung LPKwiss**

Bernadette Stolle

Dr. Ulrich Schütz

24.06.2022

LPKwiss@landespersonalraetekonferenz.de

Tel.: 02331 9330-6935

LPKwiss NRW

c/o IfV NRW

Postfach 1728

58017 Hagen

**Stellungnahme zum gemeinsamen Gesetzentwurf der Fraktionen der CDU, der SPD und  
Bündnis 90/DIE GRÜNEN**

**„Gesetz betreffend die Mitgliedschaft der Universitätskliniken im Arbeitgeberverband des  
Landes“ (Drs. 18/58)**

**sowie zum Antrag der Fraktion der SPD**

**„Verbesserung der Arbeitsbedingungen der Beschäftigten in den Universitätskliniken in NRW  
– Die Landesregierung muss die Refinanzierung des ‚Tarifvertrags Entlastung‘ zusichern“  
(Drs. 18/62)**

Sehr geehrter Herr Kuper, sehr geehrte Mitglieder des Landtags,

der Gesetzentwurf ist erst am 21.06.22 veröffentlicht worden. Die Tagesordnung des Landtags sieht vor, dass das Gesetz bereits am 29.06. verabschiedet wird, ohne dass eine umfassende parlamentarische Beratung dazu vorgesehen ist.

Auf den ersten Blick erscheint die Herausnahme der Universitätskliniken aus dem Arbeitgeberverband AdL NRW als pragmatische Herangehensweise, um zu einem Tarifabschluss für die Beschäftigten der Universitätskliniken zu kommen. Daraus ergeben sich allerdings weitreichende Konsequenzen, die bisher nicht benannt worden sind und auf die die LPKwiss mit dieser Stellungnahme aufmerksam machen möchte.

Die LPKwiss bittet darum, dass die Argumente bei der weiteren Ausgestaltung der Regelungen Beachtung finden.

Mit freundlichen Grüßen

Bernadette Stolle



**Stellungnahme zum Entwurf des  
„Gesetzes betreffend die Mitgliedschaft der Universitätskliniken im  
Arbeitgeberverband des Landes“ (Drs. 18/58)**

**sowie zum Antrag**

**„Verbesserung der Arbeitsbedingungen der Beschäftigten in den Universitätskliniken in NRW  
– Die Landesregierung muss die Refinanzierung des ‚Tarifvertrags Entlastung‘ zusichern“  
(Drs. 18/62)**

**I. Vorbemerkungen**

Dass das Pflegepersonal der Kliniken seit Jahren überlastet wird und es einer systematischen Entlastung dieses Personals bedarf, steht für die LPKwiss außer Frage.

Der vorgesehene Weg der Umsetzung, d.h. die Herauslösung der Universitätskliniken aus dem Arbeitgeberverband des Landes, wird seitens der LPKwiss jedoch kritisch gesehen und dafür gibt es drei Gründe, die bisher kaum Berücksichtigung gefunden haben.

**Grund 1: Absehbare Auswirkungen auf die Ausgaben für wissenschaftlich Beschäftigte**

An den Universitätskliniken arbeiten nicht nur Beschäftigte der Universitätskliniken, sondern auch die wissenschaftlich Beschäftigten des medizinischen Fachbereichs der mit der jeweiligen Universitätsklinik verbundenen Universität. Dazu gehören fast alle Ärzt\*innen, die an den Kliniken arbeiten, sowie eine hohe Zahl sonstiger wissenschaftlich Beschäftigter anderer Fachrichtungen.

Auch wenn die Mittelzuflüsse für den Wissenschaftsbetrieb und für den Krankenhausbetrieb grundsätzlich getrennt werden müssen, ist die praktische Umsetzung nicht so trennscharf zu fassen, denn Ärzt\*innen haben Aufgaben in Forschung, Lehre und Krankenversorgung. An den Universitätskliniken zeichnet sich bereits ab, dass die nach einem Tarifabschluss notwendigen Mehrausgaben gerade im Bereich der Personalausgaben für das ärztliche Personal eingespart werden, wenn die Mehrausgaben nicht in vollem Umfang durch die Krankenkassen und das Land aufgefangen werden. Das könnte bedeuten, dass freiwerdende ärztliche Stellen nicht oder erst mit Verzögerung wiederbesetzt werden. Die Missstände, die jetzt schon flächendeckend beobachtet werden können, werden damit weiter manifestiert (Nichterfassung/Nichtvergütung geleisteter Arbeitszeit, Beförderungsstau, Nicht-Eingruppierung in Oberarztentgeltgruppen trotz oberärztlicher Tätigkeiten, keine Pool-Beteiligung usw.).

Die LPKwiss sieht das Land weiterhin in der Verantwortung für die Hochschulen und Universitätskliniken. Den Beschäftigten der Universitätskliniken und der Hochschulen wurde bei der Verselbstständigung der Einrichtungen zugesagt, dass dieser Schritt sich nicht negativ auf die Beschäftigungsverhältnisse auswirken wird. Mit der Herauslösung der Universitätskliniken aus dem Arbeitgeberverband des Landes entlässt sich das Land selbst aus dieser Verantwortung und lässt damit Beschäftigte im Stich.



## **Grund 2: Schaffung der Grundlage unterschiedlicher Tarifsysteme für ärztliche Tätigkeiten innerhalb eines Universitätsklinikums**

Wie bereits beschrieben, sind die meisten Ärzt\*innen der Universitätskliniken an den Universitäten beschäftigt. Nur die Ärzt\*innen, die ausdrücklich keine Aufgaben in Forschung und Lehre haben (z.B. die Betriebsärzt\*innen) sind dort direkt angestellt.

Durch die Begründung eines eigenständigen Arbeitgeberverbandes der Universitätskliniken wird die Grundlage dafür geschaffen, dass zwei differierende Tarifsysteme für das ärztliche Personal an den Universitätskliniken etabliert werden könnten. Die Etablierung solcher Strukturen ist dem Betriebsfrieden grundsätzlich nicht zuträglich.

## **Grund 3: Dammbrech-Effekt**

Die LPKwiss hat immer wieder betont, dass die Aufgaben, die an Hochschulen und Universitäten wahrgenommen werden, zu den staatlichen Aufgaben gehören und das Land auch für die Beschäftigungsverhältnisse Verantwortung trägt, auch wenn es sich inzwischen um eigenständige Körperschaften handelt.

In einem extrem verkürzten Gesetzgebungsverfahren (ohne Verbändeanhörung im Vorfeld, ohne parlamentarische Befassung in den zuständigen Landtagsausschüssen) soll die Mitgliedschaft der Universitätskliniken im Arbeitgeberverband des Landes aufgehoben werden. Das Land entzieht sich damit offensichtlich der Verantwortung, denn es nimmt dann nicht mehr als Tarifvertragspartei an den Tarifverhandlungen teil, sondern der Gesetzentwurf sieht lediglich eine abschließende Zustimmung des Finanzministeriums und des Gesundheitsministeriums vor.

Dieser Schritt soll jetzt unternommen werden, um einem Teil der Klinikbeschäftigten bessere Arbeitsbedingungen und Entlastung zu gewähren. Für die betroffenen Beschäftigten ist das Ergebnis also vermutlich positiv, aber insgesamt bedeutet die vorgesehene Entscheidung einen politischen Dammbrech.

Es ist durchaus vorstellbar, dass Hochschulen oder Universitätskliniken, denen Tarifzuständigkeit übertragen wird, Tarifabschlüsse für ihren Zuständigkeitsbereich durchsetzen, die hinter den bisherigen Standards der Tarifverträge des Landes zurückbleiben und damit eine Schlechterstellung der Beschäftigten zur Folge haben. In der Begründung des Gesetzentwurfes wird zwar darauf hingewiesen, dass durch die Einfügung des Begriffs „entsprechend“ in Absatz 2a Schlechterstellungen durch neue Tarifverträge ausgeschlossen werden, aber eindeutig wird dies nur in der Begründung verankert, nicht im Gesetz. Zudem kann die anschließende Weiterentwicklung der Tarifverträge unterschiedlich ausfallen und auch daraus können Unterschiede zum Nachteil der Beschäftigten erwachsen.



## **Fazit**

Das Land hat sicherzustellen, dass die Mehrausgaben eines möglichen Entlastungs-Tarifvertrags, der nicht durch die Einnahmen der Krankenkassen gedeckt wird, refinanziert werden, wie dies im Antrag der SPD ausgeführt wird. Dies reicht aber aus Sicht der LPKwiss nicht aus, weil strukturelle Fragen bisher nicht geklärt sind und das Land sich seiner Verantwortung für Universitätskliniken und Hochschulen und deren Beschäftigten nicht entziehen darf.